Satzung

des **Schachclubs Schwarze Dame Osterfeld 88**

geändert durch Beschluss der Jahres-Hauptversammlung am 17.06.2022

gültig ab 01.01.2023

§ 1

Der Verein führt den Namen
Schachclub Schwarze Dame Osterfeld 88.

§ 2

Der Verein ist unpolitisch und bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels.

§ 3

Das Schachlokal dient ausschließlich dem Zweck, Schach zu spielen.
Das Spielen um Geld oder Sachgegenstände ist verboten.
Ausgenommen sind Preise, die durch die Turnierleitung ausgesetzt werden.

§ 4

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die administrativen Angelegenheiten des Vereins nimmt der Vorstand wahr.

§ 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Spielleiter,
- dem Kassenwart.

§ 7

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8

Eine Mitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn jedem Vereinsmitglied 14 Tage vorher eine schriftliche Nachricht zukommt. Beweispflichtig ist der Vorstand in Einzelfällen nicht.
Außerdem wird der Termin offen im Spiellokal ausgehängt (schwarzes Brett).

§ 9

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern.

§ 10

Mitglied des Vereins können alle interessierten Schachfreunde werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 11

Der Verein besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

§ 12

Der Vorstand hat die Pflicht, einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 13

Für folgende Belange ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig:

- Entlastung des Vorstandes bei der Jahres-Hauptversammlung,
- Neuwahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge.

Bei diesen Punkten genügt Stimmenmehrheit. Vereinsauflösung sowie Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Die Jahres-Hauptversammlung findet einen Monat nach Ablauf der Spielsaison statt.
Es dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

§ 15

Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder.
Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht.

§ 16

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,- Euro im Monat,
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2.- Euro im Monat,
- Jugendliche bis zum vollenden 19. Lebensjahr 3,- Euro im Monat,
- Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr (passiv) 4,- Euro im Monat,
- Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr (aktiv) 7,- Euro im Monat.

Studenten – höchstens bis zum 25. Lebensjahr, Auszubildende, Schüler, Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren und Schwerbehinderte mit amtlichem Schwerbehindertenausweis zahlen den Beitrag wie ein passiver Erwachsener.
Bei sozialen Indikationen kann der Vorstand Beitragsfreistellungen gewähren.

§ 17

Die Beiträge sind jeweils am ersten Spieltag des Monats beim Kassenwart zu entrichten.

§ 18

Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten verlieren alle Rechte; sie können gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 19

Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich. Lediglich Fahrtkosten, sowie sonstige Spesen werden erstattet.

§ 20

Ausgaben für den Verein entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.

…….....